Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Sport-Landesfachverbänden in Vorarlberg, Stand 30.04.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 3

§ 2 Idee und Ziel 3

§ 3 Förderarten 3

§ 4 Förderungswerber 5

§ 5 Leistungs- und Spitzensport 5

§ 6 Verbandsentwicklung im Leistungs- und Spitzensport inkl. Zertifizierung 6

§ 7 Ausmaß der Förderung 7

§ 8 Förderungsansuchen 7

§ 9 Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung 8

§ 10 Auszahlung & Abrechnung 8

§ 11 Aufbewahrungspflicht 9

§ 12 Förderungsevidenz 9

§ 13 Kontrolle 9

§ 14 Förderungsmissbrauch 9

§ 15 Allgemeine Förderrichtlinie 10

§ 16 Förderevaluierung 10

§ 17 Gültigkeit 10

§ 1 Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert Sport-Landesfachverbände nach Maßgabe dieser Richtlinien.
(2) Die Förderungsrichtlinie richtet sich an das Sportreferat des Landes Vorarlberg.
(3) Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Idee und Ziel

Mit dem in dieser Richtlinie beschriebenen Förderungssystem verfolgt das Land Vorarlberg das Ziel, die Sport-Landesfachverbände durch eine wirkungsorientierte, quantitative und qualitative Förderung weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung wurden in der Sportstrategie 2020 grundlegende Handlungsprinzipien definiert u.a. Fokussierung, Vereinfachung und Leistungsorientierung.

§ 3 Förderarten

Gemäß dem strategischen Grundsatz „Einfachheit“ wird die Förderung der Sport-Landesfachverbände in der Abwicklung stark vereinfacht.

Mit dem in dieser Richtlinie beschriebenen Förderungssystem verfolgt das Land Vorarlberg das Ziel, die Sport-Landesfachverbände durch eine **finanzielle Förderung** und **begleitende Dienstleistungen** weiterzuentwickeln.

(1) Die **finanzielle Förderung** der Sport-Landesfachverbände erfolgt über ein wirkungsorientiertes Verbandsfördermodell, welches sich aus der Förderung für **fixe (a), variable (b) und separat abrechenbare (c) Kosten** zusammensetzt**:**
   a) Förderung für fixe Kosten
   Für die Aufrechterhaltung des laufenden Verbandsbetriebes fallen bei einem Sport-Landesfachverband fixe Kosten (z.B. Trainer, Organisation, Mieten etc.) an. Mit der Förderung dieser Fixkosten, soll, auch bei eventuell angespannten Landesbudgets, der Verbandsbetrieb gesichert sein. Die fixen Kosten setzen sich aus folgenden **Förderpositionen** zusammen:

   - **Grundförderung:** Diese dient zur Abdeckung eines Teils der direkten Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Verbandsbetriebes für die jeweilige Sportart. Alle anerkannten Sport-Landesfachverbände erhalten eine Grundförderung als Basisunterstützung. Die Höhe der Grundförderung ist abhängig von der Zuordnung zu einer der **5** Kategorien. Eine exemplarische Auflistung jener Leistungen, die im Rahmen der Grundförderung abgedeckt werden, befindet sich im Anhang ebenso die Kriterien für die Zuordnung in eine der 5 Kategorien.

   - **Grundförderung Leistungs- und Spitzensport:** Sport-Landesfachverbände mit einem vom Sportreferat anerkannten Leistungszentren erhalten für die erhöhten organisatorischen Aufwände eine **zusätzliche Grundförderung** für den Verbandsbetrieb im Bereich **Leistungs- und Spitzensport.** In Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden sportliche und strukturelle Ziele definiert und jährlich evaluiert. Siehe dazu auch § 5 (Leistungs- und Spitzensport).

- **Strukturentwicklung:** Sport-Landesfachverbände mit einem vom Sportreferat anerkannten Leistungszentrum oder Leistungsmodell erhalten für die Anstellung einer/s Strukturentwickler/in **max. 66%** der Jahresgehaltskosten (inkl. Lohnnebenkosten in Höhe von max. EUR 70.000,--) gefördert.

- **Landestrainer:** Sport-Landesfachverbände, deren Landestrainer/in im Jahr 2018 bei der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH in einem Arbeitsverhältnis standen und vom Olympiazentrum finanziert wurden, erhalten **max. 66%** der Jahresgehaltskosten (inkl. Lohnnebenkosten in der Höhe von max. EUR 70.000,--) gefördert, wenn sie die Landestrainer finanzieren.

- **Trainerkosten:** Sport-Landesfachverbände mit einem vom Sportreferat anerkannten Leistungszentrum oder Leistungsmodell erhalten **max. 50%** der Jahresgehaltskosten (inkl. Lohnnebenkosten in der Höhe von max. EUR 70.000,-) der Trainerinnen und Trainer gefördert.

- **Mieten/Betriebskosten:** Sport-Landesfachverbände mit einem vom Sportreferat anerkannten Leistungszentrum oder Leistungsmodell erhalten für die Anmietung und den Betrieb von Trainings- und Wettkampfanlagen **max. 50%** des Gesamtaufwandes gefördert.

- **Fuhrpark:** Sport-Landesfachverbände mit einem vom Sportreferat anerkannten Leistungszentrum oder Leistungsmodell, die einen verbandseigenen Fuhrpark führen, erhalten für den Betriebsaufwand (Reparaturen, Serviceleistungen, Vignetten) **max. 50%** des Gesamtaufwandes gefördert.

b) Förderung für variable Kosten

Im Rahmen der Förderung für variable Kosten können von Sport-Landesfachverbänden mit <u>einem</u> vom Sportreferat anerkannten Leistungszentrum oder Leistungsmodell folgende Aufwände geltend gemacht werden:

- **Entsendungsaufwände**: Verpflegung, Unterkunft, Reisekosten, Nenngelder, Trainer- und Betreuerhonorare zu Trainingslagern und Wettkämpfen (national und international); Berücksichtigt werden die aktuell gültigen Höchstsätze der Sport Austria GmbH – Bundessportorganisation. Der Fördersatz beträgt **max. 50%.**
- **Besondere Maßnahmen:** Materialanschaffungen, Mentaltraining, besonderer Aufwand für Durchführung Sportbetrieb; Der Fördersatz beträgt **max. 50%.**

c) Förderung für separat abrechenbare Kosten

Im Rahmen der Förderung von separat abrechenbaren Kosten können von Sport-Landesfachverbänden mit <u>keinem</u> vom Sportreferat anerkannten Leistungszentrum oder Leistungsmodell folgende Aufwände geltend gemacht werden:

- **Entsendungsaufwände zu Österreichischen Meisterschaften:** Verpflegung, Unterkunft, Reisekosten, Nenngelder, Trainer- und Betreuerhonorare; Berücksichtigt werden die aktuell gültigen Höchstsätze der Sport Austria GmbH – Bundessportorganisation in den Klassen Nachwuchs, Jugend und Elite. Der Fördersatz beträgt **max. 50%.**

Im Rahmen der Förderung für variable Kosten können von Sport-Landesfachverbänden folgende Aufwände geltend gemacht werden:

- **Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen:** Referentenhonorare, Hallenmieten für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Kursgebühren. Der Fördersatz beträgt **max. 75%.**
- **Verbandsprojekte:** Projektkosten mit nachfolgenden Zielrichtungen (z.B. Sport in der Schule, Aufbau von Nachwuchs-Leistungszentren, Hospitationen, …). Der Fördersatz beträgt **max. 75%.**

Für den Bezug der Förderung von separat abrechenbaren Kosten ist vom Sport-Landesfachverband mind. **4 Wochen im Vorfeld** ein separates schriftliches Ansuchen beim Sportreferat einzubringen.

(2) Sport-Landesfachverbände können in **Form von begleitenden Dienstleistungen**, wie z.B. Beratungen, Moderation von Strategie und Organisationsprozessen sowie Betreuungsleistungen (z.B. Sportwissenschaft, Sportmedizin, Physiotherapie,...) gefördert werden. Art und Umfang der Dienstleistungen sind mit dem Olympiazentrum Vorarlberg direkt zu vereinbaren und richten sich nach verfügbaren Kapazitäten und der eingeschätzten Priorität.

§ 4 Förderungswerber

Antragsberechtigt sind Vorarlberger Sport-Landesfachverbände, die ihren Sitz in Vorarlberg haben, vom Land Vorarlberg als förderungswürdig anerkannt sind. Die Anerkennung des Sport-Landesfachverbandes orientiert sich an der Anerkennung des jeweiligen Bundesverbandes durch die Sport Austria GmbH - Bundessportorganisation (BSO).

Die Sport-Landesfachverbände haben folgende Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Der Sport-Landesfachverband besteht aus mindestens 3 Mitgliedsvereinen. Es obliegt dem Sportreferat Vorarlberg unter besonderen Umständen Sport-Landesfachverbände mit weniger als 3 Mitgliedsvereinen als förderungswürdig anzuerkennen z.B. geographischen Gegebenheiten, …);
b) fristgerechte Vorlage aller der vom Sportreferat Vorarlberg angeforderten Unterlagen (z.B. Belegaufstellungen, Fachverbandbudgets, Fragebogen, Jahresabschlüsse, Evaluierungen…);
c) Teilnahme an verpflichtenden Informationsveranstaltungen und
d) die Aufbringung jener finanziellen Mittel, welche der Verband zu leisten hat, muss sichergestellt sein. Ein Budgetplan mit Ausgaben und Einnahmen Darstellung kann vom Sportreferat eingefordert werden.

§ 5 Leistungs- und Spitzensport

(1) Die Leistungs- und Spitzensportförderung wird Sport-Landesfachverbänden mit Leistungszentren und Leistungsmodellen gewährt. Im Rahmen der Spitzensportförderung werden die besten (Nachwuchs)Athletinnen und –athleten einer Sportart systematisch und altersadäquat an die internationale Spitze herangeführt.

(2) Sport-Landesfachverbände können die Anerkennung eines Leistungszentrums beim Sportreferat beantragen, über die anhand vorgegebener Kriterien einer Leistungs- und Spitzensportkommission entschieden wird. Eine exemplarische Auflistung dieser Kriterien ist im Anhang dargestellt.
(3) Sport-Landesfachverbände, die nicht alle Kriterien für ein Leistungszentrum erfüllen, sich aber hin zum Leistungs- und Spitzensport entwickeln können und wollen, haben die Möglichkeit ein Leistungsmodell zu beantragen.
(4) Das Sportreferat wird mit Sport-Landesfachverbänden, die ein Leistungsmodell oder Leistungszentrum unterhalten, eine Leistungsvereinbarung (in Form einer Fördervereinbarung) abschließen. Diese Leistungsvereinbarung ist vom Sportreferat und vom Sport-Landesverband zu unterfertigen. Darin sind die kurz-, und langfristigen Ziele und Maßnahmen definiert.
(5) Die Leistungsvereinbarungen gelten für einen Olympiazyklus und werden jährlich evaluiert. Der jeweilige Status (Leistungsmodell oder Leistungszentrum) kann in einem Verbandsgespräch adaptiert werden.
(6) Als Qualitätskriterium für Verbände mit Leistungszentrum bzw. Leistungsmodell ist die Zertifizierung eine wesentliche Grundlage (siehe § 6).

§ 6 Verbandsentwicklung im Leistungs- und Spitzensport inkl. Zertifizierung

Sport-Landesfachverbände mit Status Leistungsmodell bzw. Leistungszentrum erhalten wesentlich höhere Förderungen im Vergleich zu den Basisverbänden. Dieser Status ist mit erhöhten Qualitätsanforderungen verbunden die im Rahmen der Fachverbandszertifizierung überprüft werden.

Im Rahmen des **Zertifizierungsprozesses** erhält der Verband mit Leistungsmodell bzw. Leistungszentrum Gelegenheit, mit unabhängigen Expertinnen und Experten über seine Stärken und Potenziale unvoreingenommen zu reflektieren. Es sollen Entwicklungsmaßnahmen angestoßen werden, die nachhaltige internationale Spitzenleistungen Vorarlberger Athleten gewährleisten. Der Prozess besteht aus drei Phasen:

Phase 1: Evaluierung zur aktuellen Statuserhebung und Maßnahmenableitung
Zuerst wird der aktuelle Status durch eine Selbsteinschätzung und ein Gespräch mit der Expertinnen- und Expertenkommission erhoben. Bei Bedarf werden Maßnahmen vorgeschlagen. In dieser Phase wird nicht bewertet, sondern die Ausgangssituation systematisch erhoben.

Phase 2: Maßnahmenumsetzung anhand der gesetzten Ziele

In dieser Phase sollen die empfohlenen Maßnahmen abgestimmt auf die Ziele und Möglichkeiten des Fachverbandes umgesetzt werden. Auf Wunsch der Verbände unterstützt das Olympiazentrum Vorarlberg.

Phase 3: Zertifizierung und Einstufung
In dieser Phase wird der aktuelle Status erneut erhoben. Ziel ist es, die Entwicklung der vergangenen Jahre aufzuzeigen. Erste Ergebnisse von gesetzten Maßnahmen werden evaluiert und die weitere geplante Entwicklung mit der externen Kommission besprochen.

Ergebnis dieser Phase ist die Zertifizierung des Sport-Landesfachverbandes als Leistungszentrum bzw. Leistungsmodell für **maximal vier Jahre**.

§ 7 Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
(2) Der Einsatz der Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 8 Förderungsansuchen

(1) Das Ansuchen zur Förderung der fixen und variablen Kosten des Sport-Landesfachverbandes, ist bis **spätestens 31. Oktober des Vorjahres** beim Sportreferat Vorarlberg einzureichen. Der Budgetantrag ist beizuschließen.
(2) Das Ansuchen zur Förderung der separat abrechenbaren Kosten ist **spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung** mittels Antragsformular einzureichen.
(3) Im Förderungsansuchen ist verbindlich, abweichend von den allgemeinen Förderbedingungen des Sportreferates, einzuräumen, dass
    a) Sport-Landesfachverbände den Organen des Landes, der Rechnungshöfe, Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben,
    b) Sport-Landesfachverbände den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen dem Sportreferat Vorarlberg auf Verlangen innerhalb der Fristsetzung zu übermitteln haben,
    c) notwendige Abweichungen bei den gemeinsam zwischen dem Sportreferat und den Sport-Landesfachverbänden definierten Maßnahmen vorab mit dem Sportreferat abzustimmen sind,
    d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert, wenn
        1. der Sport-Landesfachverband die unter § 4 definierten Förderungsvoraussetzungen verliert bzw. nicht mehr erfüllt,
        2. der Sport-Landesfachverband nicht alle die mit ihm vereinbarten sonstigen Bedingungen und Auflagen erfüllt,
    e) der Förderungswerber Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle umgehend mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
    f) bereits erfolgte Geldzuwendungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn
        1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Sport-Landesfachverbände erlangt wurde;
        2. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden;
        3. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Sport-Landesfachverbände nicht erfüllt werden;

4. die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger bzw. dessen Organe wegen eines strafrechtlichen Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist;
5. die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse schriftlich meldet (z.B. Konkursanmeldung, zusätzliche Förderung etc.), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde

§ 9 Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung

(1) Auf Basis der Förderungsansuchen prüft das Sportreferat die Förderungswürdigkeit und entscheidet über den Förderantrag. Es definiert die finanzielle Fördersumme sowie eventuelle Bedingungen und Auflagen.
(2) Die Entscheidung zur Förderung der fixen und variablen Kosten hat bis spätestens zum Ende des 1. Quartales des Förderungsjahres schriftlich durch das Sportreferat zu erfolgen.
(3) Die Entscheidung zur Förderung der separat abrechenbaren Kosten hat bis zu 4 Wochen nach Antragstellung schriftlich durch das Sportreferat zu erfolgen.
(4) Die Förderungszusagen bzw. Fördervereinbarungen sind auf höchstens 12 Monate zu befristen und beinhalten ausschließlich jene Leistungen, die innerhalb des festgelegten Zeitraums definiert wurden.
(5) Die qualitative Förderung (Leistungen Olympiazentrum Vorarlberg) wird individuell zwischen Sport-Landesfachverband und Olympiazentrum vereinbart.

§ 10 Auszahlung & Abrechnung

(1) Das Sportreferat weist zu Beginn des Förderungszeitraumes die für den Sport-Landesfachverband ermittelten Jahresförderbetrag für **fixe und variable Kosten** an. Eine Zwischenabrechnung (Belegaufstellung, Jahres- oder Tätigkeitsbericht) für die bereits erhaltene Förderung kann vom Sportreferat jederzeit eingefordert werden.
(2) Die restlichen für den Verband vorgesehenen Fördermittel für die separat abrechenbaren Kosten werden unterjährig bzw. gegen Ende des Förderzeitraumes zur Anweisung gebracht. Ob der gesamte Förderbetrag zur Auszahlung gelangt, hängt von den tatsächlichen Aufwendungen (Entsendungen zu Österr. Meisterschaften, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verbandsprojekte) ab.
(3) Die **Endabrechnung** für die im Förderjahr erhaltenen Fördermittel ist bis **spätestens 4 Wochen** nach Ablauf des Förderungszeitraumes dem Sportreferat vorzulegen.
(4) Notwendige Anpassungen der zwischen dem Sportreferat und dem Sport-Landesfachverband definierten Leistungen sind möglich.
(5) Im Rahmen der Endabrechnung ist der Sport-Landesfachverband verpflichtet, eine Belegaufstellung für die Ausgaben der zweckgewidmeten Förderungen (z.B. Personalkosten, Miete, Fuhrpark, Entsendungen, besondere Maßnahmen) vorzulegen. Ein Tätigkeits- und Jahresbericht inkl. Jahresabschluss ist nach Aufforderung vorzulegen. Es erfolgt eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (§ 12 Kontrolle).

§ 11 Aufbewahrungspflicht

Die Sport-Landesfachverbände sind verpflichtet, die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung notwendigen Verbandsunterlagen (Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Tätigkeits- oder Jahresberichte) sorgfältig zu führen und mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 12 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen werden vom Sportreferat zentral erfasst.

§ 13 Kontrolle

(1) Die gewährten Förderungen sind von der zuständigen Abteilung (Sportreferat Vorarlberg) oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen.

(3) Die Kontrolldichte solch stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(4) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
   a) Datum und Ort der Kontrolle,
   b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
   c) Höhe der gewährten Förderung,
   d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
   e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
   f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
   g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
   h) Zeitdauer der Kontrolle,
   i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 14 Förderungsmissbrauch

Das für die Gewährung von Förderungen zuständige Sportreferat Vorarlberg ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihm in seinem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 15 Allgemeine Förderrichtlinie

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.
http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 16 Förderevaluierung

Im Rahmen der Entwicklung der jeweiligen neuen strategischen Ausrichtung (Sportstrategie) wird die Wirksamkeit dieser Richtlinie evaluiert. Das Sportreferat bewertet in enger Zusammenarbeit mit dem Olympiazentrum Vorarlberg (Fachverbandsunterstützung) und den Ergebnisberichten der unabhängigen Expertenkommission die generelle Leistungsentwicklung der Sport-Landesfachverbände.

§ 17 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2020 in Kraft. Die Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Sport-Landesfachverbänden in Vorarlberg laut Beschluss der Landesregierung vom 26. April 2016 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.